

BGer 9C_828/2019 vom 12. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_828_2019

FR: TF 9C_828/2019 du 12 mai 2020

IT: TF 9C_828/2019 del 12 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, indem sie einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente der obligatorischen beruflichen Vorsorge gegenüber der Beschwerdegegnerin verneinte. Das kantonale Gericht hat die einschlägigen Grundlagen nach Gesetz und Rechtsprechung zutreffend dargelegt (vgl. Art. 23 lit. a BVG ; BGE 136 V 65 E. 3.1 S. 68). Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat geprüft, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine vor dem 31. Dezember 2012 (Ende der Anstellung bei der B. _____ AG einschliesslich Nachdeckungsfrist nach Art. 10 Abs. 3 BVG) aufgrund der Multiple Sklerose-Erkrankung des Beschwerdeführers eingetretene Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % vorlag. Gestützt auf die im Recht liegenden medizinischen Akten sowie die Angaben zum damaligen Arbeitsverhältnis bzw. dessen Auflösung per Ende November 2012 hat sie einen Leistungsanspruch mit überzeugender Begründung verneint.

E. 3.1

Soweit der Beschwerdeführer vorab eine Verletzung der Begründungspflicht resp. des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) moniert, weil das kantonale Gericht das ärztliche Attest der Dr. med. D. _____, Ärztin für Anästhesie, vom 3. November 2016 nicht gewürdigt habe, dringt er nicht durch. Die Vorinstanz hat klar zu erkennen gegeben, von welchen Überlegungen sie sich hat leiten lassen. Eine sachgerechte Anfechtung war damit zweifellos möglich (vgl. statt vieler: BGE 142 III 433 E. 4.3.2 S. 436 mit Hinweisen).

E. 3.2.1

In materieller Hinsicht enthält die Beschwerde hauptsächlich Tatsachenrügen, die im Lichte der gesetzlichen Kognition (vgl. Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) nicht zu hören sind. Der Beschwerdeführer beschränkt sich in weiten Teilen darauf, der vorinstanzlichen Beweiswürdigung seine eigene Sichtweise entgegen zu halten, ohne (substanziert) zu begründen, inwieweit das kantonale Gericht den rechtserheblichen Sachverhalt, der ihrer Schlussfolgerung zugrunde liegt, offensichtlich unrichtig oder sonstwie bundesrechtswidrig ermittelt haben soll (vgl. Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 95 lit. a BGG). Wenn er insbesondere auf die Behandlungen in den Jahren 2011 und 2012 und die entsprechenden bildgebenden (MRI-) Untersuchungen verweist stehen dem die verbindlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid gegenüber, wonach eine Progredienz der Symptomatik erst durch die Kontrolluntersuchung im Oktober 2013 dokumentiert sei, mithin der behandelnde Neurologe Dr. med. E. _____ im Bericht vom 11. November

2014 den Beginn der Leistungseinschränkung im Frühjahr 2013 als ebenso wahrscheinlich erachtet habe wie im Herbst 2012 (vorinstanzliche Erwägung 5.2.2). Auch mit Blick auf die späteren medizinischen Akten ergibt sich kein Anhaltspunkt, dass das kantonale Gericht - wie der Beschwerdeführer meint - die im Recht liegenden ärztlichen Berichte einseitig zugunsten der Beschwerdegegnerin gewürdigt hätte. Daran ändert die Einschätzung der Dr. med. D. _____ vom 3. November 2016 nichts (vgl. E. 3.1), zumal es sich um eine nicht neurologische und daher für die vorliegend interessierenden Belange fachfremde Beurteilung handelt.

E. 3.2.2

Ebenso wenig ist anhand der sonstigen, vornehmlich den arbeitsrechtlichen Aspekt betreffenden Rügen erkennbar, welche für eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin sprechenden Gesichtspunkte die Vorinstanz übersehen oder falsch gewichtet haben soll. Es ist nicht zu beanstanden, dass sie den Bezug von Arbeitslosentaggeldern vom 15. Januar 2013 bis 6. August 2014 und die 100%ige Vermittlungsfähigkeit in dieser Zeit (mit berücksichtigte, nachdem unbestritten keine echtzeitliche ärztliche Aussage vorliegt (vgl. Urteil 9C_100/2018 vom 21. Juni 2018 E. 4.1.2 mit Hinweis). Hingegen lässt der Beschwerdeführer ausser Acht, dass eine Beweiswürdigung nicht bereits dann als willkürlich gilt (vgl. dazu BGE 140 III 16 E. 2.1 S. 18 f. mit Hinweisen), wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst, wenn der Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder auf einem offenkundigen Fehler beruht (BGE 144 I 28 E. 2.4 S. 31 mit Hinweisen). Das ist in concreto nicht der Fall.

E. 3.2.3

Hinzu kommt, dass die im bundesgerichtlichen Verfahren erstmals eingereichte Stellungnahme des ehemaligen Vorgesetzten des Beschwerdeführers, F. _____, vom 3. Dezember 2019 als echtes Novum zum vornherein unbeachtlich zu bleiben hat (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 140 V 543 E. 3.2.2.2 S. 548 mit Hinweisen). In diesem Zusammenhang macht der Beschwerdeführer indes ohnehin geltend, wie er bereits im vorinstanzlichen Verfahren ausgeführt habe, könne die ehemalige Arbeitgeberin selbst zur Aufklärung des Sachverhalts wenig beitragen, da er von dieser an Kunden "ausgeliehen" worden sei. So habe er während seiner 22-monatigen Tätigkeit bei der B. _____ AG mehr als 17 Monate bei der G. _____ verbracht. Wenn überhaupt, so der Beschwerdeführer, wäre der (damals) bei der G. _____ tätige H. _____ die einzige Person gewesen, welche eine Aussage zu seiner Arbeitsqualität hätte machen können. Aus dem vom Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten E-Mail von H. _____ vom 29. März 2019 ergibt sich indes nichts, was auf eine krankheitsbedingte Leistungseinbusse schliessen liesse. Im Gegenteil führte dieser unter anderem aus, man habe die vom Beschwerdeführer nicht oder nur mit Mühe eingehaltenen Arbeitszeiten dem regelmässigen Pendeln zwischen U. _____ und dem Wohnort (V. _____) zugeschrieben.

Mit Blick auf diese Ausführungen verletzte das kantonale Gericht kein Bundesrecht, als es in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 ; 134 I 140 E. 5.3 S. 148) auf weitere Abklärungen verzichtete.

E. 3.3

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist (Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG), wird sie im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den

kantonale Gerichtsentscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.